

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 21 (1930)

Heft: 3

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Obergericht des Kantons Aargau.

Urteil vom 28. Februar 1930.

Formfehler bei der Probenerhebung.

Ein Landwirt wurde vom Bezirksgericht X. wegen Milchfälschung zu 60 Franken Busse verurteilt. Bei seiner Appellation machte er geltend, es müsse eine Verwechslung der Proben stattgefunden haben.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

Nach dem Resultat der Untersuchung ist im vorliegenden Falle nicht absolut ausgeschlossen, dass bei der Probeentnahme vom 21. August 1929 eine Verwechslung der Probe von A. mit einer anderen Probe tatsächlich vorgekommen ist, hat doch der Milcheinnehmer B. vor Gericht ausdrücklich erklärt, Verwechslung sei im vorliegenden Falle nicht ausgeschlossen. Auch die Zeugen C. und D., die an genanntem Tage miteinander die Milchproben entnommen haben, müssen zugestehen, dass einmal ein Fehler unterlaufen sei und zwar gerade bei der Probefassung von der vom Beklagten gelieferten Milch, so dass dieser auf dem Erhebungsrapport ein zweites Mal unterschreiben musste, weil er zuvor veranlasst worden war, an unrichtiger Stelle zu unterschreiben. C. erklärt, er habe den Fassungsrapport so vorbereitet, dass er die Nummern 1—20 vorgeschrieben und alsdann dem D., der den Erhebungsrapport zu führen hatte, zuerst die Nummer, dann den Namen des Lieferanten und endlich die anderen Angaben dikitierte. D. kam dann in der Folge, weil viele Lieferanten herausdrängten und deshalb ein «Gsturm» entstand, mit den Aufzeichnungen nicht mehr nach, so dass der Beklagte zuerst an falscher Stelle unterschrieb und erst nach erfolgter Ausradierung an der richtigen. Wenn nun C. und D. auch glauben, dass mit der Korrektur alles wieder in Ordnung gestellt worden sei und ein Fehler nicht mehr bestanden habe, so sind sie dessen offenbar doch nicht ganz sicher. Dass sie zu der Ansicht neigen, sie haben einen begangenen Fehler sofort wieder gut gemacht, ist menschlich leicht erklärlich. Es ist aber in der Tat nicht ausgeschlossen, dass auch bei der Korrektur wiederum ein Irrtum unterlief. Ist nun aber die Identität der untersuchten Milch mit der Probe der Milch des Beklagten nicht einwandfrei festgestellt, so kann von einer Bestrafung auf Grund des Resultates der Untersuchung von vornherein keine Rede sein und erübrigen sich alle Erwägungen über den Grund der Gehaltsdifferenzen zwischen Lieferprobe und Stallmilch.

Der Beklagte wird von Schuld und Strafe freigesprochen.